

## § 1

### NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Die Organisation führt den Namen: "Österreichischer Behindertensportverband", im folgenden "ÖBSV" genannt.
- 2) Der Sitz des ÖBSV ist in Wien.
- 3) Der ÖBSV ist die Dachorganisation aller in Österreich tätigen Behinderten- und Versehrten sportvereine und -verbände. Se in Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- 4) Der ÖBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz. Er besitzt Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Der ÖBSV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 2

### SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## § 3

### ZWECK DES VERBANDES

- 1) Der Zweck des ÖBSV ist
  - a) Förderung von Sport für erwachsene und jugendliche Behinderte zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration;
  - b) die Tätigkeit der Landesverbände und mittelbaren Mitglieder zu fördern und zu unterstützen;
  - c) die Beziehungen zu in- und ausländischen Behinderten- und Versehrten sportverbänden anzubahnen und zu vertiefen sowie den österreichischen Behindertensport selbständig oder im Einvernehmen mit anderen Organisationen national und international zu vertreten.
- 2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
  - a) Zusammenschluss aller in Österreich bestehender Vereine und Verbände mit gleicher Zielsetzung, wobei die Landesverbände im Sinne des ÖBSV strukturiert werden sollen;
  - b) Förderung des Behinderten- und Versehrten sports innerhalb der angeschlossenen Vereine und Verbände;
  - c) Durchführung und Beschickung von Sportveranstaltungen, nationalen und internationalen Meisterschaften;

- d) Schaffung und/oder Führung von Einrichtungen zum Zweck der Förderung des Behindertensportes;
- e) Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Funktionärinnen, Kampfrichterinnen, Lehrwartinnen, Übungsleiterinnen, Trainerinnen und andere mit dem Behindertensport verbundene Personen aller Behindertengruppen;
- f) die systematische körperliche Betätigung Behinderter sowie Training mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;
- g) Herausgabe periodischer Mitteilungen (wie z.B. Verbandszeitung) und anderer der Verbreitung des Behindertensports dienender Veröffentlichungen sowie Vortrags- und Versammlungstätigkeit;
- h) Förderung von sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen.
- i) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des ÖBSV.

#### **§ 4**

#### **AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Durchführung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten Zwecke erforderlich sind, erfolgt durch:

- 1) Beiträge der Mitglieder;
- 2) Förderungen von öffentlichen Stellen;
- 3) Spenden von privater Seite, Vermächnisse, Stiftungen, Geschenke und andere Zuwendungen;
- 4) allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten;
- 5) Einnahmen aus dem Vertrieb der Verbandszeitung und Werbung aller Art;
- 6) behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen;
- 7) Sponsoring und Spendenmarketing;
- 8) Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, jedoch nur zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke.

#### **§ 5**

#### **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:
  - a) unmittelbare Mitglieder:  
Dies sind
    - a1) die Landesverbände;

- a2) die vom ÖBSV direkt aufgenommenen Behinderten- oder Versehrten-sportvereine, sofern diese Vereine ihren Tätigkeitsbereich über mehrere Bundesländer erstrecken oder die Tätigkeit eines solchen Vereines im Verbandsinteresse steht und dieser Verein in einem Landesverband keine Aufnahme findet;
  - a3) die Behindertensportsektionen (auch ohne eigener Rechtspersönlichkeit) von bundesweiten Fachverbänden, sofern die Sektion eine eigene Organisation aufweist und ihr Rechtsträger den Antrag auf Aufnahme stellt;
- b) mittelbare Mitglieder: Dies sind die von den Landesverbänden aufgenommenen und vom Vorstand des ÖBSV bestätigten Behinderten- und Versehrten-sportvereine. Diesen Vereinen gleichgestellt können Behindertensportsektionen (auch ohne eigener Rechtspersönlichkeit) von Vereinen sein, sofern die Sektion eine eigene Organisation aufweist und ihr Rechtsträger den Antrag auf Aufnahme stellt.  
Der Verein (Sektion) muss zum Zeitpunkt der Aufnahme als mittelbares Mitglied mindestens zehn ordentliche für den Behindertensport klassifizierbare Mitglieder nachweisen, sonst kann dieser Verein/Sektion nur als außerordentliches Mitglied in den ÖBSV aufgenommen werden. Bei Erreichen der Mindestanzahl an Mitgliedern muss ein neuerlicher Antrag auf Aufnahme als mittelbares Mitglied gestellt werden.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind:
- a) natürliche und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern;
  - b) alle von der Generalversammlung gewählten oder vom Vorstand bestellten Funktionärinnen.
  - c) Vereine (Sektionen), die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht mindestens zehn ordentliche für den Behindertensport klassifizierbare Mitglieder nachweisen können.
- 3) Ehrenmitglieder.

## § 6

### BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt:
- a) bei den ordentlichen unmittelbaren Mitgliedern gemäß § 5 Abs.1 lit. a und den außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) und c) nach deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes;
  - b) bei den ordentlichen mittelbaren Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b), wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag des jeweiligen Landesverbandes zustimmt;
  - c) bei den Funktionärinnen gemäß § 5 Abs. 2 lit. b) durch ihre Wahl oder Bestellung.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs.1) lit. a) und b) kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Bestellung von Ehrenmitgliedern (die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- 4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt: Dieser ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30. Juni für das laufende Vereinsjahr dem Verband anzuzeigen. Die Verbandsumlage und andere Verpflichtungen sind für das laufende Vereinsjahr voll zu leisten.
  - b) durch Auflösung eines Verbandes/Vereines;
  - c) durch Tod;
  - d) durch Ablauf der Funktionsperiode oder
  - e) durch Ausschluss: Dieser ist vom Vorstand zu beschließen.  
Gründe hierfür können sein:
    - Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes;
    - Schädigung des Ansehens des Verbandes;
    - Gefährdung der inneren Struktur;
    - Nichtbezahlung der Verbandsumlage.
    - Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
  - a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
  - b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
  - c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und den Vorstand zu stellen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften mitzuwirken sowie insbesondere die Statuten zu beachten.
  - a) die aufgrund der Statuten von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen und
  - b) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, besitzen aber in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

## **§ 8**

### **ORGANE DES VERBANDES**

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Präsidium

- 4) der Bundessportausschuss
- 5) die Fachausschüsse
- 6) die Sportreferate
- 7) die Rechnungsprüferinnen
- 8) die Sportlervvertretung
- 9) die Disziplinarkommission und der Berufungsausschuss gemäß der Disziplinarordnung
- 10) das Schiedsgericht

## **§ 9**

### **BESCHLUSSFÄHIGKEIT; BESCHLUSSFASSUNG; PROTOKOLL; SCHRIFTFORM**

- 1) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. Generalversammlung), ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung von der jeweiligen Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch eine Stellvertreterin, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und bei Beschlussfassung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fallweise können von der Vorsitzenden weitere Personen zur Beratung zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 2) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. qualifizierte Mehrheit in der Generalversammlung) trifft jedes Organ seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Organs ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden zu prüfen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern des Organs und dem Sekretariat zuzustellen.
- 4) Wenn im Statut oder in einer Ordnung/Richtlinie Schriftform gefordert wird, bedeutet dies die Zusendung per Post, Fax oder Email.

## **§ 10**

### **GENERALVERSAMMLUNG**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei Monaten, ab Einlangen des Antrages im Verbandsbüro, einzuberufen:
  - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;

- b) auf Antrag mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder 3er Landesverbände unter schriftlicher Angabe der Gründe;
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen.
- 3) Jede Generalversammlung ist von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen spätestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus, wobei jede Delegierte einem unmittelbaren Mitglied angehören muss. Jeder Landesverband besitzt pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Für die weiteren unmittelbaren Mitglieder im ÖBSV (Vereine/Sektionen) oder für natürliche Personen als Mitglieder in einem Landesverband gelten hinsichtlich des Stimmrechtes das gleiche wie für die mittelbaren Mitglieder.

Das mittelbare Mitglied (Verein, Behindertensportsektion) besitzt pro angefangene 50 Vereins- (Sektions-) mitglieder eine Stimme. Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Vereins- (Sektions-) mitglieder ist der 1. Jänner jenes Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, bei Neuaufnahmen der Tag des Aufnahmebeschlusses. Sollte die Anzahl der Vereins-/Sektionsmitglieder am Stichtag geringer sein als die für die Aufnahme eines Vereins (Sektion) geforderte Mindestanzahl (lt. § 5 Abs. 1 lit. b), wird das Stimmrecht ausgesetzt.

- 6) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidentin, der Geschäftsführenden Vizepräsidentin oder Generalsekretärin, der Vorsitzenden des Bundessportausschusses (Sportdirektorin) sowie der Finanzreferentin und Beschlussfassung darüber;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Behandlung rechtzeitig eingebrachter Anträge; Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium per Adresse des Verbandsbüros schriftlich einzubringen;
  - d) Änderung der Statuten;
  - e) Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes;
  - f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie deren Stellvertreterinnen.  
Zu wählen sind:
    - fa) die Präsidentin und drei bis sechs Vizepräsidentinnen, die Vorsitzende des Bundessportausschusses (Sportdirektorin) und bis zu zwei Stellvertreterinnen sowie die Finanzreferentin und deren Stellvertreterin;
    - fb) die Vorsitzenden der Fachausschüsse;
    - fc) die Verbandsärztin und bis zu zwei Stellvertreterinnen;
  - g) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen und bis zu zwei Stellvertreterinnen;
  - h) Bestätigung der zwei Sportlervertreterinnen;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes;

- j) Auflösung des Verbandes.

## **§ 11 VORSTAND**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt bzw. von den Landesverbänden gestellt. Alle Vorstandsmitglieder besitzen Kraft ihrer Funktion die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes. Der Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) den Vorsitzenden der Landesverbände (Präsidentin/Obfrau) oder deren Stellvertreterinnen;
  - c) einer Stellvertreterin der Vorsitzenden des Bundessportausschusses;
  - d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertreterinnen;
  - e) der Verbandsärztin oder einer ihrer Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Präsidentin bis zu zwei Vorsitzende von Referaten zu Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme bestellen.
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen, spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden bzw. einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- 5) Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt die Präsidentin, bei ihrer Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen.

## **§ 12 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES**

- 1) Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Finanzplan, Aktivitäten);
  - b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
  - c) Festlegung des Termins für die ordentliche und eventuell erforderlichen außerordentlichen Generalversammlungen;
  - d) Aufnahme und Kündigung von Dienstverhältnissen;
  - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - f) Kooptierung eines Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedes anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
  - g) Aufnahme von ordentlichen unmittelbaren und außerordentlichen Mitgliedern

- sowie die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme mittelbarer Mitglieder auf Antrag eines Landesverbandes;
- h) Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung und Geschäftsordnung;
  - i) Beschlussfassung über die Disziplinarordnung und die Bestellung der Mitglieder für die Disziplinarkommission und den Berufungsausschuss;
  - j) Bestellung der Referentinnen für Aus- und Fortbildung und für die Pressearbeit;
  - k) Aufhebung von Beschlüssen des Bundessportausschusses auf Antrag 3er Bundessportausschuss- oder 3er Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand kann auf Antrag der Präsidentin eine aus den von der Generalversammlung gewählten Vizepräsidentinnen zur Geschäftsführenden Vizepräsidentin bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode bestellen.
- 3) Die Präsidentin vertritt den Verband nach innen und außen. Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
- a) Der Unterschrift der Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder der Präsidentin und jene der Generalsekretärin.
  - b) bei Verhinderung der Präsidentin die Unterschrift zweier Vizepräsidentinnen oder einer Vizepräsidentin und jene der Generalsekretärin;
  - c) in finanziellen Angelegenheiten kann auch die Finanzreferentin als Zweitzeichner mit der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung mit einer Vizepräsidentin oder der Generalsekretärin unterschreiben.
- 4) Die büromäßige Erledigung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Sekretariat unter der Leitung der Generalsekretärin oder der Geschäftsführenden Vizepräsidentin.
- 5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sollte ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Angestellte des Verbandes sein, ruht ihr Stimmrecht bei Abstimmungen in Präsidium und Vorstand.
- 6) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

## **§ 13 PRÄSIDIUM**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
- a) der Präsidentin;
  - b) drei bis sechs Vizepräsidentinnen;
  - c) der Vorsitzenden des Bundessportausschusses (Sportdirektorin);
  - d) der Finanzreferentin oder deren Stellvertreterin.;
- die Generalsekretärin ist zu allen Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des Bundessportausschusses einzuladen.
- 2) Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch fünf mal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von der Geschäftsführenden Vizepräsidentin - sofern vom Vorstand eine solche bestellt wurde -, ansonsten von einer der Vizepräsidentinnen, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



- 3) In dringenden Fällen kann von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einem der Vizepräsidenten eine Entscheidung des Präsidiums durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Hierzu sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Präsidiums zu befragen. Ihre Stimme kann schriftlich, fernschriftlich (per Fax oder E-mail) oder fernmündlich abgegeben werden. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dem Antrag zugestimmt hat. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Ferner muss jedes Ergebnis eines Umlaufbeschlusses in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen werden.
- 4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat über seine Tätigkeit dem Vorstand regelmäßig zu berichten.  
Unter die Führung der laufenden Geschäfte fällt insbesondere die Beschlussfassung über die in der Verwaltungsordnung angeführten Angelegenheiten.

## **§ 14 BUNDESSPORTAUSSCHUSS**

Der Bundessportausschuss ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten.

- 1) Dem Bundessportausschuss gehören an:
  - a) die Vorsitzende des Bundessportausschusses (Sportdirektorin) und die gewählten Stellvertreterinnen;
  - b) die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertreterinnen;
  - c) die Vorsitzenden der Sportreferate oder deren Stellvertreterinnen;
  - d) die Vorsitzenden der Referate für Jugend- und Seniorensport oder deren Stellvertreterinnen;
  - e) die Referentin für Aus- und Fortbildung;
  - f) zwei Sportlervertreterinnen, je eine für den Sommersport und eine für den Wintersport;
  - g) drei Landessportwartinnen, die von den Landesverbandsvorsitzenden zu bestellen sind;
  - h) die Verbandsärztin oder eine ihrer Stellvertreterinnen;
  - i) die Fachwartinnen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht in dieser Funktion.
  - j) Der Bundessportausschuss kann sich zur besseren und rationelleren Abwicklung der Sitzungen eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- 2) In den Wirkungsbereich des Bundessportausschusses fallen insbesondere:
  - a) die Intensivierung der behindertensportlichen Aktivitäten;
  - b) die Erstellung eines nationalen Sportprogramms;
  - c) die Koordinierung (z.B. Erstellung eines Rotationsplanes) und Vergabe der Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Österr. B-Meisterschaften;
  - d) die Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Fachausschüsse und Referate;
  - e) die Prüfung der in den Fachausschüssen und Referaten gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls deren Aufhebung;
  - f) die Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für die Teilnahme an Österr.

- Meisterschaften und für die Entsendung zu internationalen Veranstaltungen;
- g) die Festlegung, an welchen internationalen Veranstaltungen wie Paralympics, Welt- und Europameisterschaften teilgenommen wird, und die Nominierung der zu diesen Veranstaltungen zu entsendenden Sportlerinnen und sonstigen Teammitglieder. Diese Entscheidung ist dem Präsidium bzw. ÖPC zur Bestätigung vorzulegen.
  - h) die Bestätigung der Mitglieder in den Fachausschüssen und Referaten, die nicht von der Generalversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt worden sind.

## § 15 FACHAUSSCHÜSSE

- 1) Um die fachliche Förderung und Betreuung der im Verband zusammengefassten Behindertensportgruppen zu sichern, sind nach Möglichkeit nachstehende Fachausschüsse zu bilden:
  - a) Fachausschuss für Amputiertensport;
  - b) Fachausschuss für Blinden- und Sehbehindertensport;
  - c) Fachausschuss für Cerebralparetikersport;
  - d) Fachausschuss für Hörbehindertensport;
  - e) Fachausschuss für Mentalbehindertensport;
  - f) Fachausschuss für Rollstuhlsport.Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag des Bundessportausschusses weitere Fachausschüsse einsetzen.  
Alle Fachausschüsse unterliegen den Beschlüssen des Bundessportausschusses.
  
- 2) Ein Fachausschuss besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden, die von der Generalversammlung gewählt wird;
  - b) der Stellvertreterin der Vorsitzenden, der Kassierin und der Fachwartin, die von den Mitgliedern des Fachausschusses gewählt werden;
  - c) den Sportlervertreterinnen, je eine für den Sommersport und eine für den Wintersport, die von den aktiven Sportlerinnen aus den jeweiligen Bereichen zu wählen sind.  
Aktive Sportlerinnen sind all jene Sportlerinnen aus dem betreffenden Fachausschuss, die in dem der Wahl vorangegangenen Kalenderjahr an einer ÖSTM oder ÖM teilgenommen haben.
  - d) den in den Landesverbänden gewählten Vertreterinnen der jeweiligen Behindertengruppe. Ist in einem Landesverband eine solche nicht gewählt, steht es dem betreffenden Landesverband frei, ein anderes fachkompetentes Mitglied als LV-Vertreterin in einen Fachausschuss zu entsenden.
  - e) den Fachreferentinnen, die von den Mitgliedern eines Fachausschusses zur Unterstützung der Vorsitzenden für einzelne im Rahmen des Fachausschusses betreute Sportarten gewählt werden können.  
Alle Mitglieder eines Fachausschusses sind dem Bundessportausschuss bekannt zugeben.
  
- 3) Die Funktionsperiode der gewählten Fachausschussmitglieder entspricht der für die ÖBSV-Funktionärinnen statuierten Funktionsdauer. Die Funktionsdauer der entsandten Vertreterinnen richtet sich nach den Wahlperioden des jeweiligen Landesverbandes.

## **§ 16 REFERATE**

- 1) Um eine sportspezifische Förderung und Betreuung im Verband fachausschussübergreifend zu sichern und die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachverband zu verbessern, sind nach Möglichkeit Referate in Sportarten und Altersgruppen zu bilden.  
Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag des Bundessportausschusses weitere Sportreferate einsetzen. Alle Referate unterliegen den Beschlüssen des Bundessportausschusses.
- 2) Ein Referat besteht zumindest aus:
  - a) der Vorsitzenden (Referatsleiterin);
  - b) der Stellvertreterin der Vorsitzenden;
  - c) der Kassierin;
  - d) den Referentinnen, die von den Mitgliedern eines Referates zur Unterstützung der Vorsitzenden für einzelne im Rahmen des Referates zu betreuende Aufgaben bestellt werden können.Die Vorsitzende, Stellvertreterin, Kassierin und die Referentinnen (siehe a) b) und c) sind von den Mitgliedern des Bundessportausschusses vorzuschlagen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- 3) Die Funktionsperiode der gewählten Referatsmitglieder entspricht der für die ÖBSV-Funktionärinnen statuierten Funktionsdauer.

## **§ 17 SPORTLERVERTRETUNG**

- 1) Um die Kommunikation der Sportlerinnen untereinander zu fördern und die Interessen der Sportlerinnen gegenüber dem Verband besser vertreten zu können, ist die Sportlervertretung zu bilden.
- 2) Die Sportlervertretung besteht aus je einer Sportlervertreterin für den Sommer- und den Wintersport aus jedem eingesetzten Fachausschuss.
- 3) Die Sportlervertretung wird von zwei Vertreterinnen geleitet, welche aus den Sportlervertreterinnen der Fachausschüsse, eine für den Sommersport und eine für den Wintersport, zu wählen und von der Generalversammlung zu bestätigen sind.
- 4) Die Sportlervertreterinnen der Fachausschüsse besitzen im jeweiligen Fachausschuss Sitz und Stimme. Die beiden gewählten und von der Generalversammlung bestätigten Sportlervertreterinnen besitzen im Bundessportausschuss Sitz und Stimme.

## **§ 18 RECHNUNGSPRÜFERINNEN**

- 1) Die Generalversammlung hat 2 Rechnungsprüferinnen und bis zu 2 Stellvertreterinnen zu wählen. Sie dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.
- 2) Die Rechnungsprüferinnen haben die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zugeben.
- 3) Die Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Bei Gefahr in Verzug haben die Rechnungsprüferinnen das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

## **§ 19 ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN**

Die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Fachverbandes und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gelten für den Österreichischen Behindertensportverband und für alle dem ÖBSV angehörenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder und sind von diesen sinngemäß anzuwenden.

## **§ 20 VERHÄLTNIS DES VERBANDES ZUM ÖSTERREICHISCHEN PARALYMPISCHEN COMMITTEE (ÖPC)**

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband in der Generalversammlung des ÖPC gemäß dem Statut des ÖPC § 5 und § 9.
- 2) Gemäß § 10 Abs. 2) des Statuts des ÖPC haben mindestens zwei Vizepräsidentinnen des ÖPC aus den Mitgliedern des ÖBSV-Vorstandes zu stammen. Weiters ist die Vorsitzende des Bundessportausschusses (Sportdirektorin) oder eine ihrer Stellvertreterinnen Mitglied im Vorstand des ÖPC.
- 3) Der ÖBSV hat gemäß §10 Abs.5) lit. h) des Statuts des ÖPC das Recht, die Entsendung der Sportlerinnen, die an Paralympischen Spielen teilnehmen, vorzuschlagen.

## **§ 21 SCHIEDSGERICHT**

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und aller Streitigkeiten, die zwischen den Landesverbänden (unmittelbare Mitglieder) untereinander entstehen, ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 2) Ein Schiedsgericht ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Grund für die Streitigkeit anzuführen und die Streitparteien sind zu bezeichnen.
- 3) Das Präsidium hat binnen 14 Tagen nach Antragstellung beide Streitparteien aufzufordern, binnen weiterer 14 Tage je zwei Personen als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft zu machen. Diese vier namhaft gemachten Personen haben binnen 4 Wochen eine fünfte Person zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im ÖBSV sein, die Vorsitzende darf jedoch nicht jenem Organ des Verbandes angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Verfahrens ist.
- 4) Das Schiedsgericht hat unmittelbar nach Wahl der Vorsitzenden seine Tätigkeit aufzunehmen und über den Streitfall möglichst rasch zu entscheiden. Es trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 6) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schiedsgerichtsurteil ist den Streitparteien schriftlich und nachweislich sowie dem ÖBSV bekannt zu geben.
- 7) Die Funktion der Schiedsrichterinnen ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens entstehen, hat das Schiedsgericht in seinem Urteil einen Kostenentscheid zu treffen. Grundsätzlich sind die Kosten des Schiedsverfahrens der verlierenden Partei aufzuerlegen. Im Falle eines Vergleiches haben beide Parteien die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

## **§ 22**

### **AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei/ dritten der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt sein muss.
- 2) Diese Generalversammlung beschließt auch, welchem gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung das Vermögen des Verbandes nach dessen Auflösung zugeführt wird. Gleichzeitig hat diese Generalversammlung

eine Abwicklerin zu bestellen.